



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0425
	Verantwortlich:	Dez.3
Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ - Befristete Förderung von geeigneten Kräften bei Aufnahme von Kindern mit Fluchterfahrung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	05.07.2017	5	x		Vorberaten und einstimmig zugestimmt
Gemeinderat	25.07.2017	9	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen mit einem finanziellen Mehraufwand von 125.600 Euro im Jahr 2017 und 157.080 Euro im Jahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ergebnis-HH 2017 = 125.600 € Ergebnis-HH 2018 = 157.080 €			Ergebnis-HH 2017 = 125.600 € Ergebnis-HH 2018 = 157.080 €	Ergebnis-HH = 0 €
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: 1.500.36.50.01.01.82 Ergänzende Erläuterungen:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja
Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung				
durchgeführt am				
abgestimmt mit				

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg eine zeitlich bis 31. August 2018 befristete Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Kindern mit Fluchterfahrung in Kindertagesstätten zugelassen. Diese Vereinfachung wurde in der beim Kultusministerium eingerichteten AG „Frühkindliche Bildung“ beraten und somit mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und sonstigen Trägerverbänden abgestimmt. Die befristete Verwaltungsvereinfachung zur Überschreitung der Höchstgruppenstärke in Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann per Erklärungsprinzip, immer für das aktuelle Kindergartenjahr, eingereicht werden. In den betreffenden Angebotsformen können dann maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrung pro Gruppe zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden. Ab dem ersten anwesenden Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich. Krippen und altersgemischte Gruppen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Aktuell gibt es Karlsruher Träger, die Kinder mit Fluchterfahrung auf ihren Wartelisten führen und diese Kinder im Zuge der o.g. Verwaltungsvereinfachung unter Überschreitung der Höchstgruppenstärke aufnehmen würden. Die Zurverfügungstellung dieser Platzkapazitäten machen die Träger von der Bezuschussung der vom KVJS hierfür vorgeschriebenen zusätzlichen geeigneten Kraft seitens der Stadt Karlsruhe abhängig.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ergibt sich aus § 24 SGB VIII und gilt mit Vollendung des ersten Lebensjahrs und dabei wird nicht zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschieden. Alle Kinder haben somit das Recht auf frühkindliche Förderung. Die oben genannte Verwaltungsvereinfachung bezieht sich auf Flüchtlingskinder, die sich nach dem Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmestelle ab dem 1. Dezember 2016 in einer vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in der Anschlussunterbringung in Stadt- oder Landkreisen befinden.

Die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist auch aus pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung kann durch einen geschützten, kindgerechten Rahmen einen erheblichen Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Kinder leisten. Neben dem Spracherwerb als Voraussetzung für die weitere schulische Bildung erleben die Kinder ein Stück Normalität. Diese positiven Erfahrungen bleiben erhalten, auch wenn die Familie nicht auf Dauer bleiben kann.

Nicht nur für die Kinder ist der Besuch einer Kita förderlich. Die Familien lernen die Strukturen des Landes kennen, in dem sie gegebenenfalls langfristig leben wollen und entwickeln eine Zugehörigkeit, die eine Integration erleichtert. Die Überbelegung darf nicht zu Lasten der Qualität der frühkindlichen Bildung in der Kindertageseinrichtung führen, so dass die zusätzliche geeignete Kraft auch aus pädagogischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt, die Bezuschussung der zusätzlichen geeigneten Kräfte bei Überschreitung der Höchstgruppenstärke aufgrund der Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung in die Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen, befristet bis 31. August 2018, aufzunehmen:

„Kinder mit Fluchterfahrung

Die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg zeitlich befristete Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Kindern mit Fluchterfahrung in Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der damit zusammenhängenden zusätzlichen geeigneten Kräfte findet in Karlsruhe bis 31. August 2018 Anwendung. Die Verwaltungsvereinfachung zur Überschreitung der Höchstgruppenstärke in Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann per Erklärungsprinzip, immer für das aktuelle Kindergartenjahr, eingereicht werden. In den betreffenden Angebotsformen können dann maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrung pro Gruppe zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden. Ab dem ersten anwesenden Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich. Krippen und altersgemischte Gruppen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen. Erst wenn kein anderer geeigneter Platz in Karlsruhe ohne Überschreitung der Höchstgruppenstärke zur Verfügung steht, können Kinder mit Fluchterfahrung aufgenommen und die notwendige geeignete Kraft bezuschusst werden.“

Der Personalkostenzuschuss beträgt 88 Prozent der anrechnungsfähigen Kosten für „geeignete Kräfte“. Anrechnungsfähige Personalkosten können maximal analog Entgeltgruppe S 3 Stufe 1 TVöD-SuE anerkannt werden. Wer als „geeignete Kraft“ gilt, stellt der jeweilige Träger in eigener Verantwortung fest.

In der gegenüber dem KVJS abzugebenden Selbstverpflichtungserklärung muss der Träger versichern, dass kein geeigneter Platz innerhalb der Gemeinde für Kinder mit Fluchterfahrung ohne Überschreitung der Höchstgruppenstärke zur Verfügung steht. Vor Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung bzw. vor Aufnahme von Kindern zusätzlich zur Höchstgruppenstärke ist daher zwingend Kontakt mit der Sozial- und Jugendbehörde aufzunehmen. Erst wenn kein anderer geeigneter Platz in Karlsruhe ohne Überschreitung der Höchstgruppenstärke zur Verfügung steht, können Kinder mit Fluchterfahrung aufgenommen und die notwendige geeignete Kraft bezuschusst werden.

Der Entwurf der geänderten Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt (siehe Seite 10, Teil B Ziffer 1, Alternative 1, Nr. VI, Förderung von sonstigen Maßnahmen). Die neu eingefügten Passagen sind grau bzw. grün markiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind nur schwer abschätzbar. Nachdem Karlsruhe weiterhin LEA-Standort und somit grundsätzlich nicht zur vorläufigen- bzw. zur Anschlussunterbringung verpflichtet ist, wird die Zahl der Kinder mit Fluchterfahrung, die in Karlsruhe im Rahmen einer Überbelegung betreut werden, als vorerst nicht so hoch eingeschätzt. Mit zusätzlichen Aufwendungen im Jahr 2017 von 125.600 Euro für zusätzliche geeignete Kräfte in 4 Gruppen sowie 157.080 Euro im Jahr 2018 für zusätzliche geeignete Kräfte in 5 Gruppen muss gerechnet werden (PSP-Element 1.500.36.50.01.82, Sachkonto: 43000000).

Durch Mehrerträge im Bereich der Landeszuweisungen für die Kleinkindförderung nach § 29 c FAG (PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.09, Sachkonto: 31410000) im Jahr 2017 können die vorgenannten zusätzlichen Aufwendungen kompensiert werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen mit einem finanziellen Mehraufwand von 125.600 Euro im Jahr 2017 und 157.080 Euro im Jahr 2018.